

## Rundschreiben des Generaldirektors Nr. 13 vom 07.10.1997

Kindergartenpersonal: Reinigungsarbeiten - Ausspeisungsdienst - Einnahme Mittagessen  
- Verpflegungskosten

In Durchführung des Urteiles Nr. 117/97 des Verwaltungsgerichtshofes Bozen und nach Anhören der Gewerkschaften wird folgendes Rundschreiben erlassen. Bekanntlich hat der Gerichtshof die beiden Rundschreiben Nr. 4 und Nr. 6 von 1996 zum Teil aufgehoben.

### **A) *Reinigungsarbeiten und Mithilfe der Kindergartenassistentinnen im Ausspeisungsdienst***

#### **1. Rechtsquelle und bestehende Situation**

1.1. Die Aufgaben der Kindergartenassistentinnen sind im Berufsbild der Kindergartenassistentin, genehmigt mit Dekret des Landeshauptmannes von Südtirol Nr. 26 von 1995, beschrieben.

1.2. In 96 von 116 Gemeinden wurden bereits bisher die Reinigungsarbeiten von den Kindergartenassistentinnen erledigt.

#### **2. Aufgabenbeschreibung laut Berufsbild**

2.1. Die Kindergartenassistentin ist verpflichtet, der Kindergärtnerin unter deren Leitung bei der erzieherischen Tätigkeit, bei der Aufsicht und bei der Betreuung der Kinder zur Seite zu stehen. Sie stellt das Spiel- und didaktische Material bereit, hält es instand, reinigt und ordnet es und erledigt die mit der Unterweisungstätigkeit verbundenen Reinigungsarbeiten.

#### **2.2. Betreuungsaufgaben**

Die Kindergartenassistentin:

- wirkt bei der Erziehung der Kinder zur Sauberkeit, Ordnung und Selbständigkeit mit, indem sie den Kindern behilflich ist und sie entsprechend anleitet
- betreut Kindergruppen und überwacht sie
- nimmt an den Arbeitsbesprechungen teil.

#### **2.3. Betreuungsarbeiten vor, während und nach der Unterweisungstätigkeit**

Die Kindergartenassistentin:

- bereitet Spiel-, Bastel- und didaktisches Material vor und räumt es wieder weg
- ordnet und reinigt das didaktische Spielmaterial und hält es instand
- räumt die Gruppenräume auf
- erledigt die mit der Unterweisungs- und Erziehungstätigkeit verbundenen Reinigungsarbeiten
- hilft bei der Ausspeisung mit.

#### **3. Mit der Unterweisungs- und Erziehungstätigkeit verbundene Reinigungsarbeiten:**

3.1. Für die Verwaltung ist die Reinigung jener Räume und Einrichtungen mit der Unterweisungs- und Erziehungstätigkeit verbunden, die von den Kindern während ihres Aufenthaltes im Kindergarten benützt werden und wobei in der Regel eine Betreuung durch das Kindergartenpersonal erforderlich ist (z.B. Erziehung der Kinder zur Sauberkeit in den von den Kindern benützten sanitären Räumen).

3.2. Aufgrund der unter Punkt 3.1. enthaltenen Ausführungen ist die Reinigung folgender Räume mit der Unterweisungstätigkeit verbunden und somit von der Kindergartenassistentin durchzuführen:

1. Gruppenraum und, immer in Zusammenhang mit der Unterweisungs- und Erziehungstätigkeit, die dazugehörigen Fensterflächen
2. Bewegungs- und Ruheraum
3. sanitäre Räume für die Kinder
4. Umkleieraum für die Kinder

Außerdem sind die von den Kindern benützten Außenflächen sauber zu halten. Die Pflege der Rasenflächen und dergleichen fällt hingegen in die Zuständigkeit der Gemeinde.

Die obgenannten Räumlichkeiten sind auf Grund der Schulbaurichtlinien (Dekret des Landeshauptmannes von Südtirol Nr. 2 von 1992) für die Unterweisungs- und Erziehungstätigkeiten bestimmt.

3.3. Für die unter Punkt 3.2. vorgesehenen Reinigungsarbeiten ist nicht mehr als ein Sechstel der täglichen Arbeitszeit der Kindergartenassistentin zu verwenden. Dies entspricht einem Zeitausmaß von einer Stunde und einem Viertel.

3.4. Sollte nicht für jede Abteilung eine Assistentin zugewiesen sein, dann übernimmt für die zusätzliche Abteilung der Rechtsträger des Kindergartens die Reinigungsarbeiten, außer es kommt Punkt 3.6. zur Anwendung.

3.5. Bei der Generalreinigung, die zweimal im Jahr durchgeführt wird, stellt der Rechtsträger Putzpersonal zur Verfügung.

3.6. Den Kindergartenassistentinnen, die bereit sind, zusätzlich zu den unter Punkt 3 genannten Reinigungsarbeiten auch die weiteren notwendigen Reinigungsarbeiten im Kindergarten zu erledigen, wird eine Leistungsprämie (Art. 2, Absatz 1, Buchst. a) des Bereichsabkommens für das Landespersonal vom 08.05. 1997) gewährt, die am Ende des Schuljahres ausbezahlt wird. Die Höhe der Prämie wird mit Beschluß der Landesregierung, nach Anhören der Gewerkschaften, festgelegt.

Die Kosten, die dabei der Landesverwaltung entstehen, bilden Gegenstand der Finanzverhandlungen mit den Körperschaften auf Landesebene gemäß L.G. Nr. 6 von 1992.

#### **4. Mithilfe beim Ausspeisungsdienst und gelegentliche weitere Arbeiten:**

4.1. Die Kindergartenassistentin arbeitet bei der Ausspeisung mit.

4.2. Die Kindergartenassistentin ist weiters verpflichtet, gelegentlich Arbeiten und Aufgaben zu verrichten, die in den Tätigkeitsbereich anderer Berufsbilder fallen, auch wenn sie darüber- oder darunterliegenden Funktionsebenen angehören (Art. 2, Abs. 1, Buchst. d) des Dekretes des Landeshauptmannes von Südtirol Nr. 26 von 1995).

#### ***B) Mittagessen des Kindergartenpersonals***

##### **1. Rechtlicher Rahmen**

Laut Art. 35, Abs. 3 des Dekretes des Landeshauptmannes von Südtirol Nr. 23 von 1994 muß die Verwaltung die Verpflegungskosten für die Bediensteten nur dann übernehmen, falls diese gleichzeitig mit der Einnahme der Mahlzeit die Kinder betreuen oder beaufsichtigen.

##### **2. Einnahme des Mittagessen und Beaufsichtigung der Kinder**

Das Kindergartenpersonal hat die Möglichkeit, das Mittagessen einzunehmen, ohne gleichzeitig die Kinder betreuen oder beaufsichtigen zu müssen. Dafür wird eine Pause von jeweils einer halben Stunde gewährt, um getrennt von der Kindergruppe das Mittagessen einzunehmen. Während der Essenszeit wird die Betreuung und Aufsicht der Kinder in der Regel jeweils abwechselnd durch die Kindergärtnerin und durch die Assistentin gewährleistet. Während der Einnahme des Essens ist das Personal nicht für die Betreuung und Aufsicht verantwortlich. Es besteht aber die Pflicht, im Falle einer offensichtlichen Gefahr für die Kinder einzuspringen.

Das Personal ist während dieser Zeit versicherungsmäßig abgedeckt. Diese Zeit wird als Arbeitszeit gerechnet.

##### **3. Verpflegungskosten**

3.1. Aufgrund der Ausführungen unter Punkt 2 übernimmt die Landesverwaltung die Verpflegungskosten nicht. Für diese muß somit das Personal selbst aufkommen. Aufgrund der mit dem Gemeindenverband getroffenen Absprache werden die Gemeinden vom Kindergartenpersonal in den nächsten zwei Jahren pro Mittagessen einen Kostenbeitrag von Lire 2.500.- verlangen.

Die angeschriebenen Verantwortlichen der Dienststellen werden ersucht, den ihnen unterstehenden Bediensteten dieses Rundschreiben zur Kenntnis zu bringen und dies durch deren Gegenzeichnung bestätigen zu lassen.